

Einfache Anfrage Surber-St.Gallen vom 22. März 2019

Disziplinarrecht Mittelschulen noch zeitgemäss?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. August 2019

Bettina Surber-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 22. März 2019 danach, wie weit das Disziplinarrecht der Mittelschulen gehen kann und soll und ob die aktuelle Regelung noch zeitgemäss ist.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In Art. 44 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG) ist als Grundsatz zu den Rechten und Pflichten der Mittelschülerinnen und -schüler festgehalten, dass die Schülerinnen und Schüler die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sie sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten haben. Sofern sie dies nicht tun, liegt ein Disziplinarfehler vor (Art. 47 Abs. 1 Bst. c MSG). Disziplinarfehler können mit Disziplinarmassnahmen geahndet werden. Diese sind abschliessend in Art. 47 Abs. 2 MSG und in Art. 31 ff. der Mittelschulverordnung (sGS 215.11; abgekürzt MSV) aufgezählt.

In der Februarsession 2019 haben Demonstrantinnen und Demonstranten mit Buh-Rufen, Applaus und durch das Entrollen eines Transparentes den Parlamentsbetrieb gestört. Unter den Demonstrantinnen und Demonstranten waren auch Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen. Unter Berufung auf Art. 44 Abs. 1 MSG wurde das Verhalten dieser Schülerinnen und Schüler mit «zusätzlicher Arbeit» (Art. 31 Abs. 1 Bst. a MSV) geahndet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Disziplinarrecht der Mittelschulen ist primär darauf ausgerichtet, Fehlverhalten während der Unterrichtszeit zu sanktionieren. Zum Unterricht gehört dabei nicht nur die Schulzeit im Schulhaus, sondern auch Unterricht, der ausserhalb der Schule stattfindet (Exkursionen, Lager, Schulreisen). Ebenso kann ein Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler in der Freizeit geahndet werden, wenn ein direkter Bezug zur Schule besteht (Ehrverletzung von Lehrpersonen, sexuelle Belästigung unter Schülerinnen und Schülern an einer Party, Mobbing usw.). Zudem kann ein Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern in der Freizeit dann geahndet werden, wenn sich dieses indirekt auf die Schule bzw. den Ruf der Schule auswirkt. Über das Verhalten der Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen anlässlich der Februardebatte des Parlamentes wurde in den Medien breit berichtet. Dabei wurde mehrfach der Konnex zur Kantonsschule am Burggraben St.Gallen geschaffen (z.B. «60 Kantischüler unterbrechen Kantonsratssitzung»¹).
2. Stellen die Schulleitungen fest, dass sich Schülerinnen und Schüler während der Freizeit in der Öffentlichkeit unanständig, rücksichtslos oder respektlos verhalten, wird geprüft, ob das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in Zusammenhang mit der Schule gebracht wird oder gebracht werden könnte. Trifft dies zu und wird damit der Ruf der Schule insgesamt gefährdet oder gar geschädigt, werden Disziplinarmassnahmen ins Auge gefasst. Dazu kann allerdings festgehalten werden, dass dies nur äusserst selten vorkommt, da eine Rufschädigung der Schule nicht leichthin angenommen wird.

¹ Vgl. etwa <https://www.fm1today.ch/schule-akzeptiert-solches-verhalten-nicht/976561>.

3. Die geltenden Grundlagen des Disziplinarrechts an Mittelschulen haben sich bewährt. Die Begriffe «anständig» und «rücksichtsvoll» sind interpretierbar und bieten den Schulleitungen damit einen Ermessensspielraum. Diesen Ermessensspielraum sorgsam auszuloten und pflichtgemäss auszufüllen, ist die Aufgabe der Schulleitung. Die Begriffe sind zudem zeitlos und können somit dem sich stetig wandelnden gesellschaftlichen Verständnis von Anstand, Respekt und Rücksicht angepasst werden. Dass in diesem Wandel nicht alle Beteiligten das gleiche Verständnis von Anstand und Rücksicht haben und damit nicht jede Ahndung von Schülerverhalten als Fehlverhalten nachvollziehen können, liegt in der Natur der Sache.